

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 18.

(Ausgegeben den 19. Juli 1858.)

35. Bekanntmachung,

die Aufhebung eines besonderen Gemeindevorsteher-Amtes
in Remptendorf
betreffend.

Nach richtlicher Anzeige des Fürstlichen Justizamtes Burg hat die Gemeinde Remptendorf mittelst Gemeindebeschlusses die im Jahre 1855 getroffene Einrichtung eines besonderen Gemeindevorsteher-Amtes (cf. Stück XIV. No. 33. der Gesetzsammlung von 1855) wieder aufgehoben und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten dem Amtschulzen Dittmar daselbst mit der Bestimmung übertragen, daß die Gemeinde-Rechnung von zwei alljährlich abwechselnden Gemeindegliedern geführt werde.

Nachdem Wir mit Bezug auf §. 18. der Verordnung vom 29. Mai 1854 unsere Genehmigung hierzu ertheilt haben, so wird Solches zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 7. Juli 1858.

Fürstl. Reuß-Plautische Landesregierung das.
J. Griß, i. B.

K. v. Göttern • Greizpendel.